



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION BUL

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 5. November 2012

Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG) Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission BUL hat an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2012 in Anwesenheit von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad das Flurgenossenschaftsgesetz beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

Unterstützung der Vorlage

Die Kommission unterstützt die regierungsrätliche Vorlage an den Landrat einstimmig. Zu Diskussionen führte einzig die Bestimmung über die Einladung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Gründungsversammlung (Art. 2).

Minderheitsantrag

Eine Kommissionsminderheit (3:5 Stimmen und eine Enthaltung) vertritt die Auffassung, Art. 2 sei mit einem Abs. 3 zu ergänzen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer seien zwingend schriftlich eingeschrieben einzuladen. Dies, weil die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als zustimmend gelten (vgl. Art. 703 Abs. 1 ZGB) und es deshalb problematisch sei, wenn ein Betroffener von der Gründungsversammlung keine Kenntnis hätte. Die Kommissionsmehrheit hingegen erachtet eine schriftliche Einladung sowie die Mitteilung im Amtsblatt als genügend. Andernfalls würden sich Probleme stellen, wenn beispielsweise bei einer Erbengemeinschaft jemand aus Versehen vergessen gehe. Zudem stehe es den Gemeinden frei, die Einladungen trotzdem eingeschrieben zu versenden, es bestehe aber keine Pflicht dazu.

Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über die Flurgenossenschaften zu beschliessen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Präsident

Martin Zimmermann

Sekretärin

Milena Bächler